

## Umsetzung von Unionsrecht

§ 1a. Durch dieses Bundesgesetz werden

1. die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011 S. 45,
2. die Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlose als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiärem Schutz und auf den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9,
3. die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung E. Nr. 268 vom 15.10.2015 S. 35,
4. die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 betreffend die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2008/104/EG, ABl. Nr. L 159/27 vom 25.06.2015,
5. das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 23 vom 29.01.2002 S. 6, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/2015 des Gemischten Ausschusses, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1,
6. die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Nutzung der Dienste des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/67/EU, ABl. Nr. L 159 vom 28.06.2014 S. 1.

österreichisches Recht umgesetzt.

Ver

§ 1b. (1) Personenbezogene Daten dürfen nach den in diesem Bundesgesetz festgelegten Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG des Rates vom 24.10.1995 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzrichtlinie) und zur Aufhebung des Bundesgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, verarbeitet werden.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Rechte und Pflichten gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 der Richtlinie 95/46/EG des Rates vom 24.10.1995 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzrichtlinie) ausgeschlossen.

(3) Werden Daten gemäß Abs. 1 zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken oder statistischen Zwecken weiterverarbeitet, ist die Weiterverarbeitung in pseudonymisierter Form zu erfolgen, soweit die Weiterverarbeitung in pseudonymisierter Form zu erreichen ist. Soweit der Personenbezug für die Verwirklichung des Zwecks unerlässlich ist, ist die Weiterverarbeitung in pseudonymisierter Form zu erfolgen. Soweit der Personenbezug für die Verwirklichung des Zwecks unerlässlich ist, ist die Weiterverarbeitung in pseudonymisierter Form zu erfolgen. Soweit der Personenbezug für die Verwirklichung des Zwecks unerlässlich ist, ist die Weiterverarbeitung in pseudonymisierter Form zu erfolgen.

§ 2. Die selbständige Ausübung der Tätigkeit als Psychotherapeutin oder als Psychologin und einer besonderen Ausbildung voraus.



# RECHTLICHE FALLSTRICKE IN DER PSYCHOTHERAPIE VOM RECHT UND SEINER ANWENDUNG IM BERUFSALLTAG

REFERENT Dr. Michael Halmich LL. M.

## VORBEMERKUNG

Im Gesundheitswesen erlangen rechtliche und ethische Aspekte zunehmend an Bedeutung. Das [FORUM Gesundheitsrecht](#) bietet unter der Leitung von Dr. Michael Halmich LL.M. diverse Angebote rund um Recht im Gesundheitswesen, um den in Gesundheitsberufen Tätigen bzw. den Verantwortlichen von Gesundheitseinrichtungen stets aktuelles Wissen für den Berufsalltag und die Praxis zu vermitteln..

## INHALT

Die [Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation](#) plant, zukünftig laufend Fortbildungen zu rechtlichen Fragen anzubieten. Im ersten Workshop bietet der Referent einen Überblick über für Psychotherapeut:innen und Psycholog:innen relevante rechtliche Fragen im beruflichen Alltag. Im Anschluss können die Teilnehmer:innen Fragen und mögliche Themen für weitere Fortbildungsworkshops einbringen.

## TERMIN 1

Donnerstag, 13. Juni 2024 – 18.00–20.15 Uhr (3 AE) via Zoom



## KOSTEN

Die Fortbildung (= 3 AE) kostet für AVM-Mitglieder 90,00 (inkl. 10% MWSt), für Gäste 120,00 Euro (inkl. 10% MWSt.). Die Teilnahme am Workshop kann als berufliche Fortbildung anerkannt werden.

## ZIELGRUPPEN

Psychotherapeut:innen; Psychotherapeut:innen in Ausbildung unter Supervision; Klinische und Gesundheitspsycholog:innen; Ärzt:innen; Personen aus Gesundheits- und Sozialberufen.

## VERANSTALTER

[Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation](#)

## ANMELDUNG

<https://institut-avm.at/weiterbildungen/rechtsfragen-fuer-psychotherapeutinnen-und-psychologinnen/>



## IMPRESSUM

**Institut für Verhaltenstherapie** Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation  
**Vorstandsvorsitzende** Dr.<sup>in</sup> Liselotte Kogler **Wissenschaftliche Leitung** Univ.-Doz. Dr. Gerald Gatterer  
**Geschäftsführung** Roswitha Grill  
**Büro und Seminarzentrum** Schumacherstraße 14, Top 180-190, 5020 Salzburg  
**Büro Wien** Leidesdorfgasse 11-13/Stiege 1/Top 8, 1190 Wien  
**Fotos** <https://de.123rf.com/>; privat  
**Telefon** +43/(0)662/88 41 66 **Mail** [office@institut-avm.at](mailto:office@institut-avm.at) **Web** <https://institut-avm.at>

Stand 24. April 2024 – Änderungen vorbehalten